

### Zusatzvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten mittels Mietwagenunternehmen

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung dieser Anlage 6 im Rahmen der Vereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen.

Die Anlage 6 regelt die Erweiterung des § 1 „Gegenstand des Vertrages“ um Mietwagenunternehmen, welche die geforderten vertraglichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Einverständniserklärung direkt gegenüber der IKK Sachsen bekunden.

Die IKK Sachsen zahlt für Krankenfahrten mittels Mietwagenunternehmen folgende Gebühren (incl. MwSt.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden. Dabei erfolgt eine Vergütung der Besetzt-Kilometer.

Als **Zielfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bezeichnet.

Entfernung Zielfahrt	Vergütung
bis 20. Besetzkilometer	2,00 € Grundgebühr + 1,24 €/km (Besetzkilometer)
bis 50. Besetzkilometer *	1,24 €/Km (Besetzkilometer)
ab 51. Besetzkilometer **	1,15 €/km (Besetzkilometer)

\*/\*\*Bei Fahrten über 20 bzw. über 50 Besetzkilometer gilt für die Abrechnung diese Gebühr ab dem 1. Besetzkilometer.

2. Als **Rundfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück bezeichnet. Dabei sind Hinfahrt und Rückfahrt getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Entfernung Rundfahrt	Vergütung
bis 50. Besetzkilometer	0,62 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)
ab 51. Besetzkilometer *	0,58 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)

\*Bei Fahrten über 50 Besetzkilometern gilt für die Abrechnung diese Gebühr ab dem 1. Besetzkilometer.

(Wichtig: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Zusätzliche Kosten für Begleitpersonen können nicht übernommen werden.

3. Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 3 Personen besetzt wird. Ausgenommen sind Fahrten, die von der IKK Sachsen koordiniert werden, zum Beispiel Dialysefahrten.

Art der Fahrt	Vergütung
Sammelfahrt als Zielfahrt	1,34 €/Km (Besetzkilometer)
Sammelfahrt als Rundfahrt	0,67 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)

4. Die Vergütung der **Wartezeit beträgt 13,00 €/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

Dresden, den... 30. Sep. 2009

Dresden, den... 06.10.2009

IKK Sachsen

Landesverband Sächsischer  
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.

  
.....  
Gerd Ludwig  
Vorstand

  
.....  
Henry Rossberg  
Vorstandsvorsitzender

  
.....  
Wolfgang Oertel  
Vorstandsmitglied

  
.....  
Hans-Jürgen Zetzsche  
Vorstandsmitglied